Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 9725.) Gesetz, betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten. Vom 1. April 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Beamte, welche in Folge der vom 1. April 1895 ab eintretenden Umgestaltung der Kassen der Verwaltung der direkten Steuern nicht weiter verwendet werden, bleiben während eines fünfjährigen Zeitraums zur Verfügung des Finanzministers und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraums eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§. 2.

Die zur Verfügung des Finanzministers verbleibenden Beamten erhalten während des fünfjährigen Zeitraums, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen einschließlich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses.

Bei Ermittelung des bisherigen Diensteinkommens werden die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Dienstbezüge mit dem für das Rechnungsjahr 1893/94 erhobenen Betrage nach Abzug des bestimmungsmäßig als Dienstaufwand anzusehenden Theils angerechnet. Feststehende Bezüge gelangen hierbei nur insoweit zur Anrechnung, als darin nicht eine Entschädigung für Dienstaufwand enthalten ist. Bei den in den Jahren 1893/94 und 1894/95 in eine andere Stelle versetzten Rentmeistern kann zu dieser Ermittelung das Diensteinkommen der letzten Stelle in Anrechnung gebracht werden.

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1895.

Das Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen dieser Beamten wird in jedem Falle unter Zugrundelegung von drei Vierteln des pensionsberechtigten Diensteinkommens gewährt.

An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§. 3.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

Als Nebenamt (Absatz 1) gilt insbesondere auch die einem Rentmeister übertragene Erhebung von Grundsteuerbeischlägen, Kommunalzuschlägen, Feuersozietäts- und Handelskammerbeiträgen oder die Verwaltung von Gemeinde- oder anderen kommunalen Kassen. Jedoch wird dem Diensteinkommen (§. 2 Absatz 1) derjenigen Rentmeister, welche auf Grund der Vorschriften im §. 79 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 oder im §. 44 der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856 Gemeindebürgermeisterei- oder Amtskassen verwalten, das hierfür bezogene gemäß §. 2 Absatz 2 zu ermittelnde reine Einkommen hinzugerechnet, insoweit das dem einzelnen Rentmeister hiernach zu gewährende reine Diensteinkommen insgesammt den Jahresbetrag von 4 200 Mark zuzüglich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt.

§. 4.

Die zur Verfügung des Finanzministers verbleibenden Beamten haben sich nach Anordnung desselben und der etwa außerdem zuständigen Minister auch der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen.

Während der Dauer einer solchen Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Diensteinkommen (§. 2 Absatz 1 und 2, §. 3 Absatz 2) unverkürzt und sofern die Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes erfolgt, Reisekosten nach den für die im Dienste befindlichen Beamten bestehenden Vorschriften und eine nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.

§. 5.

Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten die gesetzliche Pension mit der Maßgabe, daß dieselbe ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf drei Viertel des pensionsberechtigten Diensteinkommens zu bemessen ist.

Ist die hiernach zu bemessende Pension geringer, als der Gesammtbetrag der Pensionen, welche einem mit der Verwaltung von Gemeinde- (Bürgermeisterei-, Amts-) Kassen betrauten Rentmeister aus der Staatskasse und von dem betheiligten Kommunalverbande hätten gewährt werden müssen, wenn er zur Zeit

seines Ausscheidens aus der bisherigen dienstlichen Stellung in den Ruhestand versetzt worden wäre, so wird ihm der Gesammtbetrag dieser Pensionen an Stelle der im Absatz 1 vorgesehenen Pension aus der Staatskasse gewährt.

§. 6.

Denjenigen nicht zur Verwendung gelangenden Beamten, welche zu den im §. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des gesetzmäßigen Pensionsbetrages gewährt werden.

§. 7.

Findet eine Wiederbeschäftigung der Beamten in anderen Zweigen des Staatsdienstes oder bei Reichsbehörden statt, so finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Wiederbeschäftigung pensionirter Beamten auf die im §. 2, 3 und 6 bezeichneten Bezüge Anwendung.

§. 8.

Die Vorschriften im §. 2 Absatz 2 und §. 3 finden behufs Ermittelung des bisherigen Diensteinkommens auch in denjenigen Fällen Anwendung, in welchen verfügbar werdende Beamte eine anderweite Anstellung im Staatsdienste erhalten.

Die im §. 3 Absatz 2 vorgesehene Anrechnung des Einkommens aus der Verwaltung von Gemeinde- u. s. w. Kassen bleibt aber ausgeschlossen, soweit dasselbe durch Einnahmen aus den mit der neuen Stelle etwa verbundenen Nebenämtern ersetzt wird.

Ist die einem anderweit im Staatsdienste angestellten Rentmeister bei seiner Versetzung in den Ruhestand gesetzlich zustehende Pension geringer als der Gesammtbetrag der Pensionen, welche ihm aus der Staatskasse und mit Rücksicht auf die Verwaltung von Gemeinde- (Bürgermeisterei-, Amts-) Kassen von dem betheiligten Kommunalverbande hätten gewährt werden müssen, wenn er zur Zeit seines Ausscheidens aus der letzten Stellung in den Ruhestand versetzt worden wäre, so wird ihm der Gesammtbetrag dieser Pensionen an Stelle der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu bemessenden Pension aus der Staatskasse gewährt.

§. 9.

Der Finanzminister ist ermächtigt:

1) den zu seiner Verfügung verbleibenden Beamten (§. 2 Absatz 1), sowie den im Staatsdienst anderweite Verwendung findenden Beamten neben den ihnen gesetzlich zustehenden Bezügen einmalige oder fortlaufende, widerrufliche nicht pensionsberechtigte Zuschüsse bis zur Höhe des in ihrer seitherigen dienstlichen Stellung aus dem Haupt- und den Nebenämtern bezogenen reinen Gesammteinkommens zu bewilligen,
2) den zu seiner Verfügung verbleibenden Beamten beim Uebertritt in eine nicht staatliche, insbesondere in eine kommunale Dienststellung die

Aufrechterhaltung ihrer dem Staate gegenüber bereits erworbenen Ansprüche auf Pension und Reliktenversorgung zuzusichern, sowie Zuschüsse zu deren Besoldung bis zur Erreichung ihres seitherigen reinen Diensteinkommens zu gewähren,

3) den zu seiner Verfügung verbleibenden oder in nichtstaatliche Dienststellungen übergetretenen Rentmeistern im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand zu der gesetzlichen oder ihnen gemäß Nr. 2 zugesicherten Pension Zuschüsse bis zum Betrage einer nach einem Diensteinkommen von 3 600 Mark berechneten Pension zu bewilligen.

§. 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzministers beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. April 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

(Nr. 9726.) Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen. Vom 8. April 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:

1) von Angerburg nach Goldap die Summe von	3 740 000 Mark,	
2) von Jablonowo nach Riesenburg mit Abzweigung nach Marienwerder die Summe von	5 960 000 „	
3) von Rheda nach Putzig die Summe von	1 070 000 „	
4) von Ströbel nach Schweidnitz die Summe von	1 853 000 „	
5) von Bolkenhain nach Merzdorf die Summe von	2 000 000 „	
6) von Oberrottenbach nach Katzhütte mit Abzweigung nach Königsee die Summe von	2 985 000 „	
7) von Gandersheim über Bodenburg einerseits nach Elze andererseits nach Düngen die Summe von	5 320 000 „	
8) von Bremervörde nach Buchholz die Summe von	4 585 000 „	
9) von Brilon nach Geseke die Summe von	5 170 000 „	
10) von Trompet nach Kleve die Summe von	4 030 000 „	
b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln die Summe von	8 550 000 „	
zusammen	45 263 000 Mark;	

II. zur Deckung der Mehrkosten:

1) für den Bau einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein die Summe von	750 000 Mark,	
2) für Anlage von Straßen und Erwerb von Grund und Boden behufs Verwerthung der in Folge Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Düsseldorf freigewordenen Grundstücke die Summe von	420 000 „	
zusammen		1 170 000 „
Seite		46 433 000 Mark,

Uebertrag .... 46 433 000 Mark,

III. zur Förderung des Baues von Kleinbahnen die Summe von .... 5 000 000 „

insgesammt .... 51 433 000 Mark

zu verwenden.

Ueber die Verwendung des Fonds zu III wird dem Landtage alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. Ia aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Bahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten der Bahn zu Nr. 8 (Bremervörde–Buchholz) soll staatsseitig ein Zuschuß von 85 000 Mark gewährt werden.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

C. Für die unter Ia 4 bis 7 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten — für die Bahn unter 7 jedoch nur für die im Braunschweigischen Staatsgebiete belegenen Theilstrecken — zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

a) bei Nr. 4 (Ströbel–Schweidnitz) von .... 100 000 Mark,
b) bei Nr. 5 (Bolkenhain–Merzdorf) von .... 70 000 „
c) bei Nr. 6 (Oberrottenbach–Katzhütte mit Abzweigung nach Königsee) von .... 500 000 „
d) bei Nr. 7 (Gandersheim–Elze beziehungsweise Düngen) von .... 200 000 „

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im §. 1 unter Nr. I und II vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen und der unter Nr. III vorgesehenen Förderung des Baues von Kleinbahnen erforderlichen Mittel von .... 51 433 000,00 Mark

1) die gemäß §. 1 C von den Interessenten zu leistenden Zuschüsse zu den Baukosten im Betrage von zusammen .... 870 000,00 Mark,

2) die verfügbaren Restbestände:

a) des Amortisationsfonds der Zweigbahn von Kleve nach Zevenaar im Betrage von .... 2 805 152,61 "

b) des Baufonds des vormaligen Rhein-Nahe-Eisenbahnunternehmens im Betrage von mindestens .... 308 864,47 "

c) des Liquidationskontos der vormaligen Hessischen Nordbahn-Gesellschaft im Betrage von mindestens ..... 968,13 "

zusammen .... 3 984 985,21 "

zu verwenden.

Zur Deckung des alsdann noch verbleibenden Restbetrages von höchstens .... 47 448 014,79 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 unter Nr. I und II bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 8. April 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Schönstedt.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.